

Entwurf 16.02.2023

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG) BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2022, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 22 folgende Einträge eingefügt:  
„§ 22a. Maßnahmen zur Vermeidung von Qualzucht  
§ 22b. Wissenschaftliche Kommission zur Vermeidung von Qualzucht“
2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 24a:  
„§ 24a. Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen in einer Datenbank“
3. In § 3a Abs. 3 wird die Wortfolge „Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“, in § 31 Abs. 3 die Wortfolge „Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ und in § 48 Z 5 lit. b die Wortfolge „Wirtschaft und Arbeit“ jeweils durch die Wortfolge „Arbeit und Wirtschaft“ ersetzt.
4. In § 3a Abs. 2 und 3, in § 32a Abs. 2, in § 32b Abs. 2, in § 32c Abs. 6 und 8 und in § 48 Z 3a wird der Wortfolge „Der Bundesminister“ bzw. der Wortfolge „der Bundesminister“ die Wort- und Zeichenfolge „/die Bundesministerin“ angefügt.
5. In § 3a Abs. 3, in § 32a Abs. 3 und in § 48 Z 3a wird der Wortfolge „dem Bundesminister“ die Wort- und Zeichenfolge „/der Bundesministerin“ angefügt.
6. In § 3a Abs. 2 und 3, in § 44 Abs. 30 und in § 48 Z 3a wird die Wortfolge „Landwirtschaft, Regionen und Tourismus“ und in § 11 Abs. 3, in § 18 Abs. 6 und 9, in § 21 Abs. 1, in § 22 Abs. 2, in § 24 Abs. 1, in § 25 Abs. 1, in § 32 Abs. 6 Z 6, in § 35 Abs. 3, in § 41a Abs. 1, in § 42 Abs. 2 Z 2, in § 42a Abs. 2 Z 1 und in § 44 Z 5 lit. c die Wortfolge „Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ jeweils durch die Wortfolge „Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 5 wird die Wortfolge „Landesverteidigung und Sport“ durch das Wort „Landesverteidigung“ ersetzt.
8. In § 5 Abs. 5, in § 11 Abs. 3, in § 18 Abs. 6 und 9, in § 21 Abs. 1, in § 22 Abs. 2, in § 24, in § 26 Abs. 2, in § 27 Abs. 2, in § 28 Abs. 3, in § 29 Abs. 4, in § 31 Abs. 3 und 4, in § 32 Abs. 6, in § 35 Abs. 3 und 5, in § 41 Abs. 1, in § 41a, in § 42, in § 42a, in § 44 Abs. 18 und in § 48 Z 5 wird die Wortfolge „Gesundheit und Frauen“ und in § 6 Abs. 4 Z 5 die Wort- und Zeichenfolge „Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz“ jeweils durch die Wort- und Zeichenfolge „Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ ersetzt.
9. Der Einleitungssatz von § 5 Abs. 2 Z 1 lautet:  
„1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden Merkmale oder klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:“
10. § 5 Abs. 2 Z 1 lit. e lautet:  
„e) teilweise oder gänzlich fehlendes Haarkleid, was zum Verlust der Schutzfunktion führt, verändertes oder teilweise oder gänzlich fehlendes Federkleid, was zu Funktionsverlust führt, reduzierte Beschuppung bei Reptilien,“
11. § 5 Abs. 2 Z 1 lit. f lautet:  
„f) Entzündungen oder Missbildungen mit Funktionseinschränkung und/oder Entzündungen der Lidbindehäute, der Hornhaut und/oder der Anhangs-Gebilde der Augen,“
12. § 5 Abs. 2 Z 1 lit. j lautet:  
„j) Neurologische Symptome und Funktionsverlust von Sinnesorganen,“
13. § 5 Abs. 2 Z 1 lit. k lautet:  
„k) Fehlbildungen des Gebisses, des Kiefers oder des Schnabels, sofern diese Veränderungen ihren physiologischen Funktionen entgegenstehen,“
14. In § 5 Abs. 2 Z 1 lit. m wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende lit. n wird angefügt:  
„n) Stoffwechselstörungen bei Reptilien, die durch Pigmentveränderungen verursacht werden,“

15. § 5 Abs. 2 Z 3 lit. c lautet:

„c) Halsbänder oder sonstige Vorrichtungen zur Fixation mit einem Zugmechanismus verwendet, welche keine Stoppfunktion aufweisen, sodass durch Zusammenziehen das Atmen des Hundes erschwert werden kann oder sonstige Schmerzen zugefügt werden können, oder“

16. In § 5 Abs. 2 Z 3 wird nach lit. c folgende lit. d angefügt:

„d) Vorrichtungen zur Bewegungseinschränkung verwendet, wenn diese physiologische Abläufe, wie das Hecheln oder die Wasseraufnahme, verhindern;“

17. § 5 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. Maßnahmen, die im Einklang mit veterinärrechtlichen oder sicherheitspolizeilichen Vorschriften vorgenommen werden,“

18. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Das In-Verkehr-Bringen, der Erwerb und der Besitz von Gegenständen, die gemäß Abs. 2 Z 3 nicht verwendet werden dürfen, ist verboten. Ausgenommen sind der Erwerb und der Besitz von Korallenhalsbändern für die in Abs. 3 Z 4 genannten Zwecke sowie der Erwerb und Besitz von den in Abs. 2 Z 3 lit. c und d genannten Gegenständen durch Tierärzte/Tierärztinnen und Diensthundeführer/ –führerinnen für die in Abs. 3 Z 1, 2 und 4 genannten Zwecke.“

19. In § 6 Abs. 4 wird nach dem Wort „Tierärzte“ die Wort- und Zeichenfolge „/Tierärztinnen“ eingefügt.

20. In § 6 Abs. 4 Z 5 wird der Wortfolge „Die Bundesministerin“ die Wort- und Zeichenfolge „/der Bundesminister“ angefügt.

21. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Es ist verboten, Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder -merkmalen zu importieren, zu erwerben, zu vermitteln oder weiterzugeben. Davon ausgenommen ist die Vermittlung und die Weitergabe von Tieren im Sinne des § 30 Abs. 1 sowie von einzelnen, individuell bestimmten Tieren im Sinne des § 8a Abs. 2 Z 5 durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person und die Weitergabe im Wege der Erbschaft. Ebenso ist die Abgabe von Tieren, deren Zucht im Einklang mit den bestehenden Tierschutzbestimmungen erfolgte zulässig. Eine Ausstellung von Tieren darf nur erfolgen, wenn nachweislich keine Qualzuchtsymptome oder -merkmale vorliegen. Bei Abbildung von Tieren zu Werbezwecken dürfen diese keine erkennbaren Qualzuchtsymptome- oder -merkmale aufweisen.“

22. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Ausstellen, der Import, der Erwerb, die Vermittlung und die Weitergabe von Tieren, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, ist verboten. Davon ausgenommen ist die Vermittlung und die Weitergabe von Tieren im Sinne des § 30 Abs. 1 sowie von einzelnen, individuell bestimmten Tieren im Sinne des § 8a Abs. 2 Z 5 durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person und die Weitergabe im Wege der Erbschaft. Das Verbringen von Tieren ins Ausland zum Zwecke der Vornahme von Eingriffen, die in Österreich verboten sind, ist verboten.“

23. In § 8a Abs. 2 Z 5 wird nach der Wortfolge „bei Hunden“ die Wortfolge „und Katzen“ eingefügt.

24. In § 10 wird der Wortfolge „einen Bundesminister“ die Wort- und Zeichenfolge „/eine Bundesministerin“ angefügt.

25. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ab 1. September 2024 haben Halter von Hunden oder Wildtieren gemäß der Verordnung nach § 25 Abs. 3 einen Nachweis besonderer Sachkunde zur Haltung dieser Tiere vorzuweisen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat zur Wahrung des Tierschutzes durch Verordnung zusätzliche Kriterien im Hinblick auf das Erfordernis besonderer Sachkunde zur Haltung bestimmter Tiere, jedenfalls zur Haltung von Hunden und Wildtieren gemäß § 25 Abs. 3, festzulegen.“

26. In § 15 wird nach dem Wort „Tierarztes“ die Wort- und Zeichenfolge „/einer Tierärztin“ eingefügt.

27. In § 18 Abs. 6 und 9, § 32a Abs. 2, § 32c Abs. 1, § 41a Abs. 1 und 7, § 42 Abs. 9 und § 44 Abs. 30 wird der Wortfolge „Vom Bundesminister“ bzw. „vom Bundesminister“ die Wort- und Zeichenfolge „/von der Bundesministerin“ angefügt.

28. § 18a samt Überschrift lautet:

„Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

- § 18a. (1) Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (Fachstelle) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit und untersteht der Bundesministerin/dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Sie dient als zentrale Informations- und Begutachtungsstelle im Bereich des Tierschutzes und hat bei ihrer Tätigkeit auf den Stand der Wissenschaft und Forschung sowie auf gesellschaftliche und ökonomische Entwicklungen sowie auf praktische Erfahrungen Bedacht zu nehmen.
- (1a) Die Fachstelle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 idgF und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Bei Auflösung der Fachstelle oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Republik Österreich.
- (2) Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:
1. die Begutachtung von Aufstallungssystemen und technischen Ausrüstungen für Tierhaltungen;
  2. die Begutachtung von Haltungssystemen und Stalleinrichtungen sowie von Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör;
  3. die Durchführung von Bewertungen und Vergabe von Tierschutzkennzeichen gemäß § 18;
  4. die Tätigkeit als nationale Kontaktstelle in Angelegenheiten des Tierschutzes und des Tierschutzes beim Transport, im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz;
  5. Sammlung und Evidenzhaltung von wissenschaftlichen und juristischen Grundlagen des Tierschutzes;
  6. Abgabe von Gutachten sowie Mitarbeit bei der Erstellung von Handbüchern und Checklisten zu Fragen des Tierschutzes und des Tierschutzes beim Transport,
  7. die Tätigkeit als Geschäftsstelle der Qualzuchtkommission gemäß § 22b.
- (3) Die Fachstelle ist berechtigt, an Sitzungen des Tierschutzrates sowie des Vollzugsbeirates durch einen Vertreter/eine Vertreterin teilzunehmen und kann dieser/diese von den genannten Gremien auch als Experte/Expertin zugezogen werden. Weiters ist sie in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 zum Daten- und Informationsaustausch mit Prüfstellen anderer Länder berechtigt.
- (4) Sofern es die Erfüllung der in Abs. 2 genannten Aufgaben zulässt, kann die Fachstelle auch anderen natürlichen und juristischen Personen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Leistungen erbringen. Arbeiten für Gebietskörperschaften und Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, sind dabei bevorzugt zu behandeln.
- (5) Der Fachstelle kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie insbesondere berechtigt ist, im eigenen Namen
1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben;
  2. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten in ihrem Fachbereich im Auftrag Dritter (einschließlich Bundesdienststellen) abzuschließen;
  3. Druckwerke, Ton-, Bild- und sonstige Datenträger, Repliken sowie sonstige Artikel, die mit der Tätigkeit der Fachstelle in unmittelbarem Zusammenhang stehen, herzustellen bzw. zu verlegen und zu vertreiben;
  4. Fach-, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen;
  5. mit Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck ihren Aufgaben entspricht, zu erwerben;
  6. Förderungen anderer Rechtsträger als des Bundes entgegenzunehmen;
  7. von Vermögen und Rechten, die sie aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 bis 6 erworben hat, zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen.
- (6) Die Fachstelle ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und wird durch ihre Leiterin/ihren Leiter vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entstehen, trifft den Bund keine Haftung.
- (6a) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat auf Grundlage des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998 idgF, eine Leiterin/einen Leiter der Fachstelle für die Dauer von bis zu fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist möglich. Er/sie ist dabei verpflichtet, die Grundsätze der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Eine Abberufung durch den Bundesminister/die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.

- (6b) Die Leiterin/der Leiter der Fachstelle hat ein Planungs- und Berichterstattungssystem für die Erfüllung der Vorgaben des Beteiligungs- und Finanzcontrollings gemäß § 67 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie ein Rechnungswesen und internes Kontrollsystem einzurichten.
- (6c) Die Leiterin/der Leiter der Fachstelle hat rückwirkend mit Stichtag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes beim Handelsgericht Wien die Fachstelle zur Eintragung in das Firmenbuch zu bringen. § 3 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991 idgF, ist anzuwenden. Darüber hinaus sind der Name und der Zweck der Fachstelle sowie der Name und das Geburtsdatum des Leiters/der Leiterin der Fachstelle einzutragen.
- (7) Die Fachstelle ist Arbeitgeberin ihres Personals. Auf Arbeitsverhältnisse ist das privatrechtlich jeweils erforderliche Gesetz, wie zum Beispiel das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921 idgF, anzuwenden.
- (8) Soweit die Fachstelle im Rahmen ihrer Rechtsfähigkeit tätig wird, hat sie die Grundsätze eines ordentlichen Unternehmers zu beachten. Sie hat der Bundesministerin/dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in der von dieser oder diesem festzusetzenden Form einen Gebarungsvorschlag sowie einen Rechnungsabschluss vorzulegen. Die Geschäftsabwicklung, die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des Abs. 5 kann die Fachstelle selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; gegen Entgelt können auch Einrichtungen des Bundes damit beauftragt werden.
- (9) Die Fachstelle unterliegt bei Besorgung ihrer Angelegenheiten der Aufsicht der Bundesministerin/des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie der Kontrolle des Rechnungshofes. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, die Erfüllung der der Fachstelle obliegenden Aufgaben sowie ihrer Gebarung.
- (10) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fachstelle zu informieren. Die Fachstelle ist verpflichtet, der Bundesministerin/dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Auskünfte über alle Angelegenheiten der Fachstelle zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihr oder ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihr oder ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.
- (10a) Die Fachstelle hat jährlich im Voraus in Abstimmung mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein Arbeitsprogramm zu erstellen sowie bis spätestens 31. März des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (11) Die Fachstelle hat Tätigkeiten im Auftrag Dritter gegen angemessenes Entgelt zu erbringen. Die Einnahmen sind im Gebarungsvorschlag gemäß Abs. 8 zu berücksichtigen. Alle Einnahmen aus Tätigkeiten gemäß Abs. 5 sind Einnahmen der Fachstelle und ausschließlich zur Finanzierung der für die Erfüllung der in Abs. 2 genannten Aufgaben erforderlichen Ressourcen zu verwenden.
- (11a) Zur Deckung der Kosten der Fachstelle und ihrer Aufgaben gemäß Abs. 2, einschließlich der notwendigen Personal- und Sachkosten sowie aller Auswendungen, die zur Verwirklichung ihrer Ziele und Aufgaben nötig sind, leistet der Bundesminister/die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz jährliche Zuwendungen an die Fachstelle auf Grundlage des Arbeitsprogrammes gemäß Abs. 10a, des Gebarungsvorschlags und des vorangegangenen Rechnungsabschlusses gemäß Abs. 8 sowie nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes. Die Zuwendungen haben im jeweiligen Kalenderjahr in zwei Teilbeträgen vorschüssig bis zum 30. Jänner und 30. Juli zu erfolgen.
- (12) Die Fachstelle darf personenbezogene Daten nur zu Zwecken, die in diesem Bundesgesetz als Aufgaben der Fachstelle festgelegt sind, unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1, und des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, verarbeiten.
- (13) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abs. 12 sind die Rechte und Pflichten gemäß Art. 13, 14, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen.
- (14) Werden Daten gemäß Abs. 12 zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken weiterverarbeitet, hat die Weiterverarbeitung in pseudonymisierter Form zu erfolgen, wenn auch auf diese Weise die Zwecke erreicht werden können. Soweit der Personenbezug für die Verwirklichung des Zwecks unerlässlich ist, können die Rechte der Betroffenen gemäß Art. 15, 16, 18 und

21 Datenschutz-Grundverordnung vom Verantwortlichen insofern ausgeschlossen werden, als diese Rechte die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würden.“

29. Nach § 22 werden folgende § 22a und 22 b samt Überschriften eingefügt:

„Maßnahmen zur Vermeidung von Qualzucht

§ 22a. (1) Zur Vermeidung von Qualzucht bei Tieren, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, kann der Bundesminister/die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung

1. bestimmte Tierarten, Tierrassen oder Tiere mit besonderen Merkmalen oder bestimmte Zuchtlinien und Zuchtformen festlegen, die nur dann zur Zucht verwendet werden dürfen, wenn die Eignung des einzelnen Tieres zur Zucht durch eine wissenschaftliche Kommission (Kommission zur Vermeidung von Qualzucht) festgestellt wurde,
2. nähere Bestimmungen zum Verfahren, das die Kommission zur Vermeidung von Qualzucht gemäß § 22b anwendet, festlegen und
3. die Kriterien zur Beurteilung der Zuchttauglichkeit festlegen.

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat in einer solchen Verordnung unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse insbesondere den Rahmen festzulegen, der die folgerichtige Zuweisung von Qualzuchtsymptomen oder Qualzuchtmerkmalen zu passenden Diagnosen und deren Interpretationen ermöglicht.

Wissenschaftliche Kommission zur Vermeidung von Qualzucht

§ 22b. (1) Zur

1. Begutachtung aller Tiere, die dem § 22a Abs. 1 unterliegen und zur Zucht verwendet werden sollen, auf Qualzuchtsymptome oder Qualzuchtmerkmale,
  2. Evaluierung, Erarbeitung und Festlegung der benötigten Untersuchungen und Gutachten, welche für die Begutachtung der einzelnen Tiere und Einstufung dieser für die Zucht benötigt werden,
  3. Einstufung der Tiere in eine Kategorie der Zuchteignung und anschließende Ausstellung eines Zertifikats (Vergabe einer Plakette) sowie Eintragung in die Datenbank gemäß § 24a,
  4. Erstellung von Richtlinien über
    - a) die Ausbildung der befunderstellenden Tierärzte/Tierärztinnen hinsichtlich der jeweiligen Qualzuchtsymptome oder Qualzuchtmerkmale,
    - b) die Anerkennung von Tierärzten/Tierärztinnen mit besonderen Fachkenntnissen als befunderstellende Tierärzte/Tierärztinnen gemäß lit. a,
  5. Unterstützung der Vollzugsorgane bei Fragestellungen zum Thema Qualzucht bei Heimtieren und
  6. Abgabe von Gutachten zur Schlichtung von Streitfragen zum Thema Qualzucht bei Heimtieren
- richtet der Bundesminister/ die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine wissenschaftliche Kommission zur Vermeidung von Qualzucht ein. Diese hat den Bundesminister/ die Bundesministerin auch in Fragen der Vermeidung von Qualzucht zu beraten.

(2) Der Kommission zur Vermeidung von Qualzucht haben jedenfalls

1. ein Veterinärmediziner/ eine Veterinärmedizinerin als Vorsitzender/ Vorsitzende,
2. mindestens eine Expertin/ein Experte auf dem Gebiet der Tierzucht und Genetik,
3. mindestens eine Expertin/ein Experte auf dem Gebiet der Ethik,
4. mindestens eine Expertin/ein Experte aus den notwendigen klinischen Fachgebieten, insbesondere Orthopädie, Augenheilkunde, Kardiologie, Dermatologie und bildgebende Diagnostik, anzugehören. Diese werden vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ernannt.

(3) Die Kommission zur Vermeidung von Qualzucht bedient sich der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz als Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Verwaltung,
2. Festlegung der administrativen Agenden,
3. Entgegennahme von Anträgen,
4. Vergabe der Plakette samt allfälliger Befristung und Auflagen,
5. Eintragung der Plakette in die Datenbank gemäß § 24a.

(4) Die Kommission zur Vermeidung von Qualzucht hat ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Dabei kann insbesondere festgelegt werden, in welcher Zusammensetzung die Kommission bei der Begutachtung von Tieren bestimmter Arten, Rassen, Zuchtlinien oder Zuchtformen die Entscheidung zu treffen hat.“

30. In § 24 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Ausdruck „Kaninchen,“ die Wort- und Zeichenfolge „Tauben zur landwirtschaftlichen Nutzung (Nutztauben)“ eingefügt.

31. In § 24 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann durch Verordnung festlegen, dass Halter von Tieren, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind, verpflichtet werden

1. zur Verhinderung von Qualzucht oder

2. zur Vorbeugung oder Unterbindung einer Überpopulation oder

3. zur Verhinderung der Vermehrung entgegen § 25 Abs. 1 gehaltener Tiere

die Kastration bestimmter Tiere, Tierrassen oder Tiergruppen vornehmen zu lassen oder erforderlichenfalls andere, in der Verordnung zu benennende geeignete Methoden anzuwenden, um eine Vermehrung zu unterbinden.“

32. § 24a samt Überschrift lautet:

„Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen in einer Datenbank

§ 24a. (1) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stellt im Sinne einer überregionalen Zusammenarbeit zum Zwecke

1. der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde und Katzen auf ihren Halter,

2. der Identifizierung von Hunden und Katzen,

3. der Kontrolle von Plaketten gemäß § 22b,

4. der Kontrolle des Sachkundenachweises gemäß § 13 Abs. 4,

5. der Einhaltung von tierschutzrechtlich bestehenden Zuchtbestimmungen,

für die Registrierung und Verwaltung der in Abs. 2 angeführten Daten eine länderübergreifende Datenbank zur Verfügung. Zu diesem Zweck können bestehende elektronische Register herangezogen werden. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist für diese Datenbank Verantwortliche/Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Zur Erfüllung der in Abs. 1 angeführten Zwecke sind folgende Daten (Stammdaten) gemäß Abs. 4, 4a und 6 zu melden und zu erfassen:

1. personenbezogene Daten des Halters, ist dieser nicht mit dem Eigentümer/der Eigentümerin oder dem Züchter/der Züchterin des Tieres ident, ebenso die des Eigentümers/der Eigentümerin oder gegebenenfalls des Züchters/der Züchterin:

a) Name,

b) Art und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises,

c) Zustelladresse,

d) Kontaktdaten,

e) Geburtsdatum,

f) Datum der Aufnahme der Haltung bei Hunden oder der Meldung gemäß § 31 Abs. 4 bei Zuchtkatzen,

g) Datum der Abgabe und neuer Halter (Name und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises) oder des Todes des Tieres,

h) die Eigenschaft als gemeldete/r Züchter/in gemäß § 31;

i) die Bescheinigung über einen Sachkundenachweis gemäß § 13 Abs. 4.

2. tierbezogene Daten:

a) Rasse,

b) Geschlecht,

c) Geburtsdatum (zumindest Jahr),

d) Kennzeichnungsnummer (Microchipnummer),

e) im Falle eines Tieres, an dessen Körperteilen aus veterinärmedizinischem Grund Eingriffe unternommen wurden, Angabe des genauen Grundes und des Tierarztes/ der Tierärztin, der/die den Eingriff vorgenommen hat bzw. Angabe sonstiger Gründe (zB Beschlagnahme),

f) Geburtsland,

- g) fakultativ: Nummer eines allfällig vorhandenen Heimtierausweises,
  - h) fakultativ: Datum der letzten Tollwutimpfung unter Angabe des Impfstoffes, falls vorhanden,
  - i) im Falle eines Tieres, das zur Zucht verwendet werden soll: Zertifikat samt allfälliger Befristung und/oder Beschränkung sowie abschließendem Gutachten der Kommission zur Vermeidung von Qualzucht, sofern dies bereits in einer Verordnung zur Minimierung von Qualzucht verlangt wird,
  - j) im Falle einer Katze mit Zugang ins Freie, die nicht zur Zucht verwendet wird, sowie eines Hundes oder einer Katze, der bzw. die unter die Verordnung nach § 24 Abs. 4 fällt: Angabe des Datums des vorgenommenen Eingriffs zur Verhütung der Fortpflanzung.
- (3) Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde und Katzen sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt/einer Tierärztin kennzeichnen zu lassen. Jungtiere sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. Hunde und Katzen, die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn der Hund oder die Katze bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.
- (4) Jeder Halter von Hunden oder Katzen gemäß Abs. 3 ist verpflichtet sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme eines bereits gekennzeichneten Tieres - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis g, Abs. 2 Z 1 lit. i, Abs. 2 Z 2 lit. a bis f und Abs. 2 Z 2 lit. i bis j zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. h und Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:
1. vom Halter selbst oder
  2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
  3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt/die freiberuflich tätige Tierärztin, der/die die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.
- (4a) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abs. 1 sind die Rechte und Pflichten gemäß Art. 13, 14, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen.
- (4b) Der Tierarzt/ die Tierärztin ist bei Durchführung der erstmaligen Kennzeichnung gemäß Abs. 3 verpflichtet den Hund oder die Katze in der Datenbank zu erfassen.
- (5) Zum Zweck der eindeutigen Identifizierung der Personen ist für jeden Halter bzw. Eigentümer/Eigentümerin – soweit es sich um eine natürliche Person handelt – von Seiten der Heimtierdatenbank das bereichsspezifische Personenkennzeichen GH (§§ 9 und 13 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004), bei juristischen Personen die Kennziffer oder das Identifikationsmerkmal des Unternehmensregisters gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu verarbeiten. Jedem Stammdatensatz ist eine Registrierungsnummer zuzuordnen. Diese ist dem/der Eingebenden von der Datenbank mitzuteilen und gilt als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung. Im Falle, dass die Eingabe von der Behörde oder im Auftrag des Tierhalters durch einen freiberuflichen Tierarzt/eine freiberufliche Tierärztin oder einer sonstigen Meldestelle vorgenommen wird, ist die Registrierungsnummer von diesen dem Halter mitzuteilen.
- (6) Jede Änderung ist vom Halter oder vom Eigentümer/von der Eigentümerin von Hunden oder Katzen in der in Abs. 4 Z 1 bis 3 vorgesehenen Weise zu melden und in die Datenbank einzugeben. Im Falle einer Meldung und Eingabe eines Halters- oder Eigentümer/innenwechsels ist von der Datenbank eine neue Registrierungsnummer zu vergeben. Bei Meldung des Todes des Tieres an die Behörde unter Vorlage einer Bescheinigung über den Tod ist von dieser nach Ablauf von zwei Jahren die Löschung des gesamten Stammdatensatzes aus dem Register vorzunehmen. Wird der Tod eines Tieres nicht gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes oder gegebenenfalls 25 Jahre nach dem Geburtsjahr der Katze die automatische Löschung des gesamten Stammdatensatzes aus dem Register.
- (7) Jeder Halter und jeder Eigentümer/jede Eigentümerin ist berechtigt, die von ihm/ihr eingegebenen Daten abzurufen und in Fällen des Abs. 6 zu ändern. Die Behörde gemäß § 33 Abs. 1 oder die Veterinärbehörde sowie die in Abs. 4 Z 3 genannten Personen oder Stellen sind berechtigt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes oder sonstiger veterinärrechtlicher Bestimmungen notwendig ist, in das Register kostenfrei einzusehen und Eintragungen vorzunehmen. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften auf deren Verlangen kostenfreie Abfragen in der Tierschutzdatenbank in der Weise zu

eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die Datensätze erheben können.

(9) Organe von Gebietskörperschaften sind ermächtigt, zum Zweck der Administrierung der Hundeabgabe folgende Daten der Datenbank zu verarbeiten:

1. personenbezogene Daten des Halters, ist dieser nicht mit dem Eigentümer/der Eigentümerin des Tieres ident, ebenso die des Eigentümers/der Eigentümerin:

- a) Name,
- b) Adresse,
- c) Geburtsdatum,
- d) Datum der Aufnahme der Haltung des Hundes.

2. tierbezogene Daten:

- a) Rasse des Hundes,
- b) Geburtsdatum des Hundes,
- c) Kennzeichnungsnummer (Chipnummer).

Die verarbeiteten Daten sind 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes zu löschen.“

33. § 25 Abs. 1 bis 4 lauten:

„(1) Die Haltung von Wildtieren außerhalb von Zoos oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen iSd Art. 2 Z 83 der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 ist verboten. Wildtiere, deren Haltung aufgrund einer Verordnung gemäß Abs. 3 erlaubt ist, dürfen bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen nur auf Grund einer Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. In Gehegen, in denen Schalenwild (§ 24 Abs. 1 Z 1) gehalten wird, darf dieses bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen ebenfalls nur auf Grund einer Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. Die Anzeige hat spätestens binnen 14 Tagen nach Aufnahme der Haltung zu erfolgen und den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere, den Ort der Haltung und weitere Angaben zu enthalten, die zur Beurteilung durch die Behörde erforderlich sind. Weiters ist auch die Beendigung der Haltung binnen 14 Tagen anzuzeigen. Das Nähere ist durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, in Bezug auf Gehege, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, zu regeln.

(2) Einer Anzeige nach Abs. 1 bedürfen nicht:

1. Einrichtungen, die dem Tierversuchsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 114/2012, unterliegen,
2. Zoos,
3. Tierheime,
4. die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten.

(3) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Aufzählung jener Wildtierarten vorzunehmen, deren Haltung auch außerhalb von Zoos, die über eine Bewilligung gemäß § 26 verfügen, sowie außerhalb von wissenschaftlichen Einrichtungen, die ihre Wildtierhaltung gemäß Abs. 1 angezeigt haben, erlaubt ist. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat diese Aufzählung jährlich nach Anhörung des Tierschutzrates zu evaluieren.

(4) Die Haltung von Wildtieren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung gemäß Abs. 3, in Übereinstimmung mit den bis dahin geltenden Regeln, bereits gehalten werden, ist bis zu deren Tod weiterhin erlaubt, die Zucht mit diesen Tieren ist verboten.“

34. In § 27 Abs. 1 wird nach dem Wort „Wildtieren“ die Wortfolge „sowie Kamele und Büffel“ eingefügt.

35. In § 27 Abs. 3 werden nach dem Satz „Die Bewilligung gilt für das gesamte Bundesgebiet.“ die Sätze „Die für die Bewilligung zuständige Behörde ist jene, in deren Sprengel sich das Winterquartier der Haltung befindet. Befindet sich das Winterquartier im Ausland, ist die für die Bewilligung zuständige Behörde diejenige, in deren Sprengel die Haltung von Tieren im Rahmen eines Zirkusses erstmals erfolgt.“ eingefügt.

36. In § 31 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sowie von anderen Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft“.

37. In § 31 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:



„(1a) Eine sonstige wirtschaftliche Tätigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn innerhalb eines Jahres mehr als eine Hündin/Katze wirft bzw. mehr als ein Wurf Welpen abgegeben wird, bzw. jährlich mit mindestens folgender Anzahl an Tieren gezüchtet wird bzw. folgende Anzahl von Tieren abgegeben werden:

1. 50 oder mehr Jungtiere pro Jahr von Kaninchen, Zwergkaninchen, Chinchillas oder Meerschweinchen,
2. 150 oder mehr Jungtiere pro Jahr von Mäusen, Ratten, Hamstern oder Gerbils,
3. 500 Zierfische,
4. 50 oder mehr Jungtiere pro Jahr von Reptilien, bei Schildkröten mehr als 25 Jungtiere pro Jahr,
5. die Nachzucht von mehr als:
  - a) zehn Vogelpaaren bis zur Größe eines Nymphensittichs,
  - b) fünf Vogelpaaren, die größer als Nymphensittiche sind oder
  - c) zwei Ara- oder Kakadupaaren.

Züchtet jemand mehrere der unter Z 1 bis Z 5 genannten Tierarten, so ist die Anzahl der einzelnen Arten prozentual zusammenzuzählen.“

38. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) In jeder Betriebsstätte, in der Tiere im Rahmen einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen – ausgenommen land- und forstwirtschaftlichen – Tätigkeit gehalten werden, muss eine ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über artgemäße Haltung der jeweiligen Tierart regelmäßig und dauernd tätig sein. In Tierhandlungen sind diese Personen verpflichtet, Kunden über die tiergerechte Haltung, die erforderlichen Impfungen und ein allfällig erhöhtes Risiko für das Auftreten von Qualzuchtsymptomen der zum Verkauf angebotenen Tiere zu beraten sowie über allfällige Bewilligungspflichten zu informieren. Ist für die Haltung eines Tieres ein Nachweis besonderer Sachkunde Voraussetzung, so ist dieser dem Verkäufer vor dem Kauf vorzulegen. Diesfalls ist der Verkäufer verpflichtet eine Tierabgabe ausschließlich nach Vorlage des einschlägigen Nachweises durchzuführen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss der Behörde, etwa in Form der Bereithaltung entsprechender Informationsangebote in schriftlicher Form, glaubhaft gemacht werden können. Bei der Abgabe von Tieren durch Züchter ist eine solche Information auch vom Züchter durchzuführen.“

39. In § 31 Abs. 3 wird das Wort „Bundesministerin“ durch das Wort „Bundesministerin“ ersetzt.

40. § 31 Abs. 4 2. Satz lautet:

„Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art, Rasse, Geschlecht und Höchstzahl der gehaltenen Tiere, den Ort der Haltung sowie falls vorhanden die Microchipnummer bzw. andere Identifikationsmerkmale zu enthalten.“

41. In § 32 Abs. 5 Z 2 wird nach dem Wort „eines“ die Wort- und Zeichenfolge „/einer“ und nach dem Wort „Tierarztes“ die Wort- und Zeichenfolge „/Tierärztin“ eingefügt.

42. § 37 Abs. 2a lautet:

„(2a) Organe der Behörde sind berechtigt, Personen, die gegen § 8 Abs. 2 und 3, § 8a oder § 25 Abs. 1 verstoßen, die Tiere abzunehmen.

43. In § 39 Abs. 1 2.Satz wird nach der Wortfolge „die Staatsanwaltschaft“ die Wortfolge „oder das Gericht“ eingefügt.

46. In § 39 Abs. 5 wird folgender Satz am Ende angefügt: „Die Landesregierungen haben ihrerseits die Behörden über alle Tierhaltungsverbote oder Aufhebungen im gesamten Bundesgebiet in Kenntnis zu setzen.“

44. In § 39 Abs. 3 wird die Zeichenfolge „Z 2“ durch die Zeichenfolge „Z 1“ ersetzt.

45. In § 41 Abs. 5 wird nach dem Wort „Bundesgesetzes“ die Wort- und Zeichenfolge „sowie des Tiertransportgesetzes 2007“ eingefügt.

46. In § 41a Abs. 1 und 7 und § 42a Abs. 1 wird der Wortfolge „Beim Bundesminister“ bzw. „beim Bundesminister“ die Wort- und Zeichenfolge „/bei der Bundesministerin“ angefügt.

47. In § 44 Abs. 17 wird nach dem Wort „Qualzuchtmerkmale“ die Wortfolge „oder Qualzuchtsymptome“ eingefügt.

48. In § 44 wird nach Abs. 29 folgender Abs. 29a eingefügt:

„(29a) Stalladaptionen oder Rückführungen auf den ursprünglichen Bauzustand vor Projektteilnahme von Betrieben im Rahmen des Projektes gemäß Abs. 30 gelten nicht als Umbaumaßnahmen im Sinne des Abs. 29 bzw. des Punktes 5.2a der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung.“

49. § 44 Abs. 34 lautet:

„(34) Das Inhaltsverzeichnis, § 1a samt Überschrift, § 3a samt Überschrift, § 5 Abs. 2 Z 1, § 7 Abs. 1, § 8 samt Überschrift, § 8a Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1a, § 16 Abs. 5, § 18 Abs. 2b (Anm.: nicht von der Novelle betroffen), § 24 Abs. 1 Z 1, § 24a Abs. 8, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 3, der 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes samt Überschrift, § 32a samt Überschrift, § 32b samt Überschrift, § 32c samt Überschrift, § 32d samt Überschrift, § 35 Abs. 2 und 3, § 37 Abs. 2a, § 38 Abs. 1, 3 4, 5a und 6, § 39 Abs. 1 und 3, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 4 und 5, § 48 Z 3a, die Anlage sowie der Entfall des § 38 Abs. 8 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2022 treten mit 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013, idF BGBl. I Nr. 37/2018, außer Kraft. § 6 Abs. 2a bis 2c in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2022 tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.“

50. Nach § 44 Abs. 35 werden folgende Abs. 36 bis Abs. 39 angefügt:

„(36) Das Inhaltsverzeichnis, § 3a Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 2 Z 1 lit. e, f, j, k und n, § 5 Abs. 3, 4 und 5, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 1 Z 7, § 8 Abs. 2 und 3, § 8a Abs. 2 Z 5, § 10, § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 15, § 18 Abs. 6 und 9, 18a, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 22a samt Überschrift, § 22b samt Überschrift, § 24, § 24a samt Überschrift, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 4, § 31 Abs. 1, 1a, 2, 3 und 4, § 32 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6, § 32a Abs. 2 und 3, § 32b Abs. 2, § 32c Abs. 1, 6 und 8, § 35 Abs. 3 und 5, § 39 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 41a Abs. 1, 3, 6, 7, 8 und 9, § 42 Abs. 1, 2 Z 1 und 2, 3, 4, 4a, 6, 7 und 9, § 42a Abs. 1, 2 und 7 Z 3 sowie § 48 Z 4 treten mit 1. Juli 2023 in Kraft.

(37) Die verpflichtende Registrierung von Katzen gemäß § 24a, die nach bisher geltender Rechtslage nicht registriert werden mussten, tritt ein Jahr nach Inkrafttreten der Bestimmungen in Abs. 36 in Kraft.

(38) § 25 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 37 Abs. 2a treten mit Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 25 Abs. 3 in Kraft.

(39) § 44 Abs. 17 tritt mit 31. Dezember 2023 außer Kraft. Im Falle einer bis dahin in Kraft getretenen Verordnung zur Minimierung von Qualzucht tritt § 44 Abs. 17 hinsichtlich der in der Verordnung geregelten Tiere, Tierarten oder Tierrassen bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.“

51. § 48 Z 4 lautet:

„4. hinsichtlich der §§ 43 bis 45 der/die gemäß Z 2, 3 und 5 jeweils zuständige Bundesminister/Bundesministerin,“

Erläuterungen 16.02.2023

Änderung des Tierschutzgesetzes - TSchG

Allgemeiner Teil:

Beschlüsse des Tierschutzrates, des Vollzugsbeirates und der Landestierschutzreferentinnenkonferenz sowie Punkte des Regierungsprogramms sollen in einer Novelle des Tierschutzgesetzes umgesetzt werden.

Das in der EntschlieÙung des Nationalrats vom 15. Dezember 2021 geforderte Qualzuchtverbot soll umgesetzt und ein System zur Qualzuchtvermeidung etabliert werden. Darüber hinaus soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit durch Verordnung unter anderem die Aufgaben und Arbeitsweise der eigens einzurichtenden Kommission zur Vermeidung von Qualzucht festgelegt werden kann. Dadurch sollen auch zahlreiche Beschlüsse, darunter ein Beschluss der Landestierschutzreferentinnenkonferenz vom 15. Oktober 2021, ein Beschluss des Tierschutzrates vom 18. November 2021 und ein Beschluss der Landestierschutzreferentinnenkonferenz vom 12. September 2022, umgesetzt werden.

Die fachlichen Vorschläge dafür wurden einerseits in der Qualzucht-Arbeitsgruppe des Tierschutzrates unter Einbeziehung der betroffenen Verkehrskreise erarbeitet, andererseits wurden Vorschläge des Tierschutzrates, des Vollzugsbeirates, der Tierschutzombudspersonen und von Tierschutzorganisationen berücksichtigt, die Problemstellungen des Vollzuges betreffen.

Es soll eine rechtliche Ermächtigung für die Schaffung der im Regierungsprogramm geforderten Sachkundenachweise für die Haltung von Tieren verankert werden.

Weiters soll die Privathaltung von Wildtieren strenger reguliert werden, indem – wie in der EntschlieÙung vom 15. Dezember 2021 gefordert – eine abschließende Aufzählung der in privater Haltung erlaubten Arten von Wildtieren erfolgt, die in einer Verordnung festgelegt werden soll.

In Umsetzung eines Beschlusses des Tierschutzrates vom 10. November 2020 soll die Heimtierdatenbank dahingehend erweitert werden, dass, um die Kontrolle zu erleichtern und zu verbessern, neben den bereits zu erfassenden Hunden auch alle Katzen einzutragen sind. Weiters sollen auch die Voraussetzungen einer Löschung des gesamten Stammdatensatzes bei Tod eines Tieres normiert werden.

Ebenfalls umzusetzen wäre ein in seiner 13. Sitzung am 31. Mai 2017 gefasster Beschluss des Vollzugsbeirates, welcher eine Definition der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit beinhaltet.

Auf Forderung diverser Tierschutzorganisationen sollen dem Verbot der Tierquälerei weitere Tatbestände angefügt werden.

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz soll in eine Bundesanstalt öffentlichen Rechts umfunktioniert werden. Darüber hinaus wäre eine Aufgabenerweiterung der Fachstelle vorzunehmen.

Zudem sollen weitere Anmerkungen diverser Tierschutzorganisationen, Tierschutzombudsstellen und anderer betroffener Verkehrskreise bzw. politische Vorstellungen in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet werden. Außerdem wären – auf Anregung der Vollzugsorgane - einige Klarstellungen bereits vorhandener Bestimmungen vorzunehmen.

Die Kompetenz des Bundes zur Novellierung des Tierschutzgesetzes ergibt sich aus Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG.

Besonderer Teil:

Zu Z 1, Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Änderungen durch die Novelle.

Zu Z 3, Z 6, Z 7, Z 8

Durch die Novelle des Bundesministeriengesetzes (BMG), BGBl. I Nr. 98/2022, die seit 18.07.2022 in Kraft ist, wurde die Zusammensetzung bzw. Bezeichnung einiger Ministerien geändert. Es bedarf somit auch einer formalen Richtigstellung der im Tierschutzgesetz erwähnten Ministerien auf die geltende Rechtslage; dies obwohl inhaltlich die Anpassung bereits durch § 17 BMG erfolgt.

Zu Z 4, Z 5, Z 20, Z 23, Z 26, Z 46, Z 51:

Den legislativen Richtlinien zufolge sind in Rechtsvorschriften unsachliche Differenzierungen zwischen Frauen und Männern zu vermeiden. Es wird daher insbesondere auf eine genderneutrale Benennung der politischen Organe geachtet.

Zu Z 9, Z 21, Z 29, Z 47:

Diese Formulierung soll zur Klarstellung dienen, dass jeweils sowohl Qualzuchtmerkmale als auch Qualzuchtsymptome gemeint sind.

Zu Z 10, Z 11, Z 12, Z 13, Z 14 (§ 5 Abs. 2 Z 1):

Vorab soll klargestellt werden, dass die Materie der Tierzucht, sowohl im Heimtier- als auch im Nutztierbereich, Landessache ist. Das jeweilige Landestierzuchtrecht hat jedoch die in der gegenständlichen Bestimmung genannte Qualzuchtsymptome zu berücksichtigen.

Durch Qualzucht kann eine Prädisposition herbeigeführt oder verstärkt werden. Wenn diese Prädisposition auch zu einem Symptom führt, das Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht, spricht man von Qualzuchtsymptomen. Lebensabläufe enthalten naturgemäß auch Verhaltensweisen der Tiere, da sie als Teil der Lebensabläufe anzusehen sind.

Die Tierschutzombudspersonen sowie diverse Tierschutzorganisationen haben sich übereinstimmend für eine Erweiterung der Tierquälerei Tatbestände, insbesondere hinsichtlich der Vögel und Reptilien ausgesprochen. Das Federkleid der Vögel ermöglicht neben der Schutz-, Thermoregulations-, Signal- und Kommunikationsfunktion auch das Fliegen, indem es einen wesentlichen Beitrag zu Auftrieb, Balance und Steuerung während des Flugs leistet. Sogar wird das teilweise Fehlen des Federkleides bei Vögeln nur bis zu einer Obergrenze von 10 % toleriert. Auch stark verlängerte Federn, welche die Haltung, die Körperpflege, die Bewegung oder die Sicht und somit die Flugfähigkeit beeinträchtigen, fallen unter den neu zu schaffenden Tatbestand der Tierquälerei.

Ähnliches gilt für die Schuppen bei Reptilien: Sie tragen wesentlich zur Tarnung, Thermoregulation, Kommunikation, Schutz und teilweise auch zur Fortbewegung bei.

Außerdem soll lit. f präzisiert werden. Zu den Anhangs-Gebilden der Augen zählen insbesondere der Tränenapparat und die Nickhaut. Diese Formulierung wäre in Anbetracht der Nachweisproblematik der Atemnot bei brachycephalen Katzen wünschenswert, da hier gemeinsam mit Zahnfehlstellungen auch dramatische Lageänderungen und damit Funktionseinschränkungen des Tränenapparates vorliegen.

Neurologisch bedeutet „die Neurologie betreffend“ oder im erweiterten Sinne „das Nervensystem betreffend“. Neurologische Symptome können durch Missbildungen bzw. Veränderungen des zentralen oder peripheren Nervensystems verursacht werden, deren zugrundeliegende Veränderung, zum Beispiel in einer nicht arttypische Brachyurie (=Verkürzung des Schwanzes) oder Anurie (=Schwanzlosigkeit), sonstigen Missbildungen des Wirbelkanals oder des Hirnschädels zu finden sein kann. Auch beispielsweise Anfallsleiden gehören zu den neurologischen Symptomen und sollen unter lit. j subsumiert werden. Ein Krampfanfall ist nämlich eine pathologische, unregulierte elektrische Entladung, die in der grauen Substanz der Großhirnrinde entsteht und die normale Hirnfunktion zeitweilig unterbricht. Zudem soll lit. j um den Funktionsverlust der Sinnesorgane ergänzt werden. Davon erfasst sind unter anderem fehlende bzw. funktionslose Vibrissen.

Auch eine Verkürzung des Schnabels bei Vögeln, welche physiologische Funktionen beeinträchtigt, soll untersagt werden. Neben einer Fehlbildung des Gebisses, soll nun auch die des Kiefers verboten werden, sofern physiologische Funktionen beeinträchtigt werden.

Die Pigmentierung bei Reptilien hat einen komplexeren Aufbau und eine weitreichendere Funktion als bei Säugetieren, weshalb die Ergänzung in lit. n notwendig wäre.

Zu Z 15, Z 16, Z 17 und Z 18 (§ 5 Abs. 2 bis 4):

Um Schmerzen, Leiden und Schäden bei der Verwendung von Halsbändern oder sonstigen Geräten zu vermeiden, soll diese Bestimmung verschärft werden. Lit. d soll jegliche Arten von Maulkörben oder Maulschlingen verbieten, die die Aufnahme von Flüssigkeiten sowie das Atmen oder Hecheln verunmöglichen.

Um Schmerzen, Leiden und Schäden zu vermeiden, soll auch das Inverkehrbringen, der Erwerb und der Besitz bestimmter Halsbänder bzw. sonstiger Geräte weiter eingegrenzt werden.

Bei den Ausnahmen in Abs. 3 muss auf Grund dieser Verschärfungen eine Möglichkeit für den Einsatz von Gegenständen für sicherheitspolizeiliche Maßnahmen (zB Einfangen eines herrenlosen Tieres oder kurzfristige Fixierung eines gefährlichen Tieres) eingeräumt werden, wobei klar ist, dass solche von den Ländern zu regelnde Tatbestände auf den Tierschutz (Verfassungsrang!) im Sinne des Berücksichtigungsgebotes Bedacht zu nehmen haben.

Zu Z 19, Z 26, Z 41:

Den legislativen Richtlinien zufolge sind in Rechtsvorschriften unsachliche Differenzierungen zwischen Frauen und Männern zu vermeiden. Es werden daher sowohl Tierärzte als auch Tierärztinnen erfasst.

Zu Z 21 (§ 8 Abs. 2):

Bei Ausstellungen von Tieren ist darauf zu achten, dass nachweislich keine Qualzuchtmerkmale oder -symptome vorliegen. Hierfür sind insbesondere tierärztliche Befunde oder bei der Ausstellung von Junghunden international anerkannte Ahnentafeln mit den tierärztlichen Befunden der Vorfahren als Nachweis anzusehen.

Zu Werbezwecken dürfen nur Tiere abgebildet werden, die keine erkennbaren Qualzuchtmerkmale – oder -symptome aufweisen. „Werbezweck“ bzw. „Werbung“ ist nicht im Tierschutzgesetz definiert, da es eine passende Definition im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. Nr. 448/1984, gibt. Diese stellt auf sogenannte „Geschäftspraktiken“ ab, welche jede Handlung, Unterlassung, Verhaltensweise oder Erklärung, kommerzielle Mitteilung einschließlich Werbung und Marketing eines Unternehmens, die unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts zusammenhängt, ist. Die Ausnahme für die Abgabe von Tieren umfasst nur Tiere, die trotz „gesunder“ Elternteile Qualzuchtmerkmale oder -symptome aufweisen.

Zu Z 22 (§ 8 Abs. 3):

Der Anwendungsbereich des § 8 Abs. 3 soll auf alle Tiere ausgeweitet werden. Die Beschränkung bei der Verbringung von Tieren ins Ausland zur Vornahme von in Österreich verbotenen Eingriffen auf in Österreich geborene Tiere soll entfallen.

Zu Z 23 (§ 8a Abs. 2 Z 5):

Da nun auch Katzen verpflichtend in die Datenbank gemäß § 24a eingetragen werden sollen, bedürfte es auch hier einer folgerichtigen Hinzunahme der Katzen.

Zu Z 25 (§ 13 Abs. 4):

Die Grundlage für die Umsetzung der Punkte der Entschließung des Nationalrats vom 15. Dezember 2021 „Einführung eines Sachkundenachweises für die Haltung von Hunden“ und „Einführung eines Sachkundenachweises für die private Haltung von Wildtierarten mit besonderen Haltungsanforderungen“ wäre hiermit geschaffen. Die offene Gestaltung dieser Ermächtigung soll ermöglichen, dass bei Bedarf auch weitere Arten von Tieren durch Verordnung geregelt werden können.

Die bereits in einigen Bundesländern bestehenden Systeme eines Nachweises besonderer Sachkunde für die Haltung von ausgewählten Tierarten sollen dadurch nicht berührt werden.

Zu Z 28 (§ 18a):

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz soll in eine Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes (Bundesanstalt) mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt werden.

Die Aufgaben entsprechen weitgehend den Aufgaben der bisherigen Fachstelle. Es soll lediglich die Tätigkeit als Geschäftsstelle der neu zu gründenden Kommission zur Vermeidung von Qualzucht hinzukommen.

Im Rahmen ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit wird die Fachstelle nun zu allen erforderlichen Geschäften berechtigt. Dazu zählt auch die Möglichkeit gegen angemessenes Entgelt Tätigkeiten im Auftrag Dritter zu erbringen; daraus resultierende Einnahmen sind im Gebarungsvorschlag der Fachstelle zu berücksichtigen und zur Finanzierung ihrer Aufgaben heranzuziehen.

Die Fachstelle unterliegt hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben der Aufsicht des Bundesministers/ der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie der Kontrolle des Rechnungshofes. Damit verbunden ist eine umfassende Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht.

Die Fachstelle wird nach außen von ihrem Leiter/ ihrer Leiterin vertreten; die Grundsätze eines ordentlichen Unternehmers sind einzuhalten. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen, welche den Entlassungsgründen des § 27 des Bundesgesetzes vom 11. Mai 1921 über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), BGBl. Nr. 292/1921, gleichen, zulässig.

Darüber hinaus ist der Leiter/ die Leiterin verpflichtet ein Planungs- und Berichterstattungssystem, ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem einzurichten. Weiters ist eine Firmenbucheintragung vorzunehmen.

Gemäß Abs. 10a hat die Fachstelle jährlich ein Arbeitsprogramm und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Die Finanzierung der Fachstelle erfolgt – wie bisher – aus Mitteln des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Die Zuwendungen an die Fachstelle erfolgen auf Grundlage von Arbeitsprogramm, Gebarungsvorschlag und vorangegangenen Rechnungsabschluss. Förderungen anderer Rechtsträger als des Bundes können entgegengenommen werden.

Zu Z 29 (§§ 22a, 22b):

Wie im Regierungsprogramm und in der Entschliessung vom 15. Dezember 2021 gefordert, wird hiermit der Rahmen für die Etablierung eines Systems zur Vermeidung von Qualzucht geschaffen.

Hiezu soll eine wissenschaftliche Kommission eingerichtet werden, die aufgrund der ihr vorgelegten Befunde bewerten soll, ob das jeweilige Tier Qualzuchtsymptome oder -merkmale aufweist bzw. diesbezüglich (eventuell nur eingeschränkt) zur Zucht geeignet ist. Diese Beurteilung lehnt sich an klar festgelegte Diagnosen von Qualzuchtsymptomen und -merkmalen an, die in eigenen Verordnungen und Richtlinien zu bestimmen sind.

Nach positiver Bewertung des einzelnen Tieres soll eine Plakette vergeben werden, welche eine Einstufung in verschiedene Zuchtkategorien beinhaltet. Zur Vereinfachung der Kontrolle durch die Behörden soll diese Plakette in der Heimtierdatenbank erfasst werden.

Der Bundesminister/ die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz soll Näheres zum Verfahren, den Kriterien und zur Kommission durch Verordnung regeln. Die Kommission zur Vermeidung von Qualzucht soll Richtlinien ausarbeiten, die die Ausbildung der Tierärzte/ Tierärztinnen, die zur Erstellung der jeweiligen Befunde befugt sind, und die Anerkennung von Fachtierärzten/ Fachtierärztinnen umfassen. Nur jene Tierärzte/ Tierärztinnen, die diese Zusatzausbildung abgeschlossen haben oder als Fachtierärzte/ Fachtierärztinnen anerkannt wurden, sind zur Befundung befugt und werden unter die Wortfolge der „befunderstellenden Tierärzte/ Tierärztinnen“ subsumiert.

Die Kommission zur Vermeidung von Qualzucht soll den Vollzug dahingehend unterstützen, dass diese bei Anfrage der Vollzugsorgane eine Stellungnahme abgibt. In Streitfällen soll sie auch die Möglichkeit haben, durch eigene oder von der Kommission in Auftrag gegebene Gutachten zur Schlichtung beizutragen.

Die in Abs. 2 angeführten Mitglieder der Kommission zur Vermeidung von Qualzucht stellen keine abschließende Aufzählung dar. Das heißt, dass bei Bedarf auch andere zusätzliche Experten/Expertinnen bzw. Sachverständige mit entsprechender fachlicher Qualifikation als ständige Mitglieder oder auch nur einmalig herangezogen werden können. Die Experten/Expertinnen, insbesondere jene auf dem Gebiet der bildgebenden Diagnostik, sollen bei Bedarf eine besondere Expertise auf dem Gebiet der Brachycephalie (obere bzw. untere Atemwege, Augen, Schädel, Wirbelsäule, zentrales Nervensystem,...) vorweisen.

In der Geschäftsordnung sollen weitere Details, wie beispielsweise die Tätigkeitsdauer der Mitglieder, die Möglichkeit einer Wiederbestellung, eine entsprechende Aufwandsentschädigung oder das Verfahren zur Einberufung von Sitzungen, geregelt werden.

Zu Z 30 (§ 24 Abs. 1 Z 1):

Auch Nutzauben sollen in der 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO) geregelt werden; es war daher hier eine Anpassung notwendig, um den Geltungsbereich der 1. THVO erweitern zu können.

Zu Z 31 (§ 24 Abs. 4):

Die verpflichtende Kastration von Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie ist derzeit lediglich in der 2. THVO festgelegt. Hiermit wird dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen, wodurch den Vollzugsorganen ermöglicht wird, nicht nur bei nicht vorgenommener Kastration zu strafen, sondern eine solche auch mittels Bescheid anzuordnen. Sowohl eine solche Anordnung, als auch die darauffolgende Kastration sollen in der Datenbank gemäß § 24a vermerkt werden.

Weiters soll in einer Verordnung geregelt werden können, dass zur Verhinderung von Qualzucht sowie zur Verhinderung der Vermehrung von entgegen § 25 Abs. 1 gehaltenen verbotenen Wildtieren eine Verpflichtung zur Kastration oder zu anderen geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung der Vermehrung angeordnet werden soll.

Zu Z 32 (§ 24a):

Um die Kontrolle zu erleichtern, soll sowohl der Nachweis besonderer Sachkunde, als auch die Plakette in der Datenbank erfasst werden. Zudem sollen neben den Hunden nun auch alle Katzen mittels Microchip gekennzeichnet und in die Datenbank eingetragen werden. Es soll außerdem bei Ableben des Tieres die Möglichkeit einer Löschung des Stammdatensatzes aus der Datenbank eingeräumt werden.

Um sicherzustellen, dass alle mittels Microchip gekennzeichneten Hunde und Katzen in der Heimtierdatenbank erfasst werden, soll der Tierarzt/ die Tierärztin, der/ die die Kennzeichnung vornimmt, den Hund bzw. die Katze - basierend auf den vom Halter erteilten Angaben über die einzutragenden Daten - verpflichtend in eine Datenbank eintragen.

Verpflichtend ist auch der Züchter zu erfassen, sofern er nicht Halter ist, wobei grundsätzlich die erstmalige Kennzeichnung bereits durch den Züchter („vor der ersten Weitergabe“) erfolgen müsste. Die Eintragung des

Züchters dient in erster Linie der Kontrolle der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen bei der Zucht und gegebenenfalls der Identifizierung von Züchtern und Züchterinnen im Ausland, auf die wiederholt Tierschutzprobleme zurückgehen.

Zu Z 33 (§ 25 Abs. 1 bis 4):

Hiermit wäre der Punkt der Entschließung „Strengere Regulierung der Haltung von Wildtieren“ umgesetzt. Die bisher bestehende „Negativliste“ soll durch eine abschließende Aufzählung der erlaubten Arten für die Privathaltung ersetzt werden. Diese Auflistung soll in einer eigenen Verordnung erfolgen, wobei hiermit die Grundlage dafür im Gesetz verankert wird.

Nicht nur die Privathaltung der durch § 25 Abs. 1 verbotenen Wildtiere soll untersagt werden, sondern auch die Zucht mit diesen.

Zu Z 34 (§ 27 Abs. 1):

Nach Beschlussfassung des Tierschutzrates in seiner 44. Sitzung am 22.06.2022 soll die Haltung von Kamelen im Zirkus verboten werden. Auch die Haltung von Büffeln in Zirkussen soll verboten werden.

Zu Z 35 (§ 27 Abs. 3):

Auf Anregung der Tierschutzombudspersonen soll die Behördenzuständigkeit für die Bewilligung von Zirkussen auf diejenige Behörde übergehen, in deren Sprengel sich das Winterquartier der jeweiligen Haltung befindet. Außerdem soll die Behördenzuständigkeit für die Bewilligung von Zirkussen, bei welchen sich das Winterquartier im Ausland befindet, festgelegt werden. In solchen Fällen ist – wie bereits bisher – die Behörde zuständig, in deren Sprengel die Haltung von Tieren im Rahmen des Zirkusses erstmals erfolgt.

Zu Z 36 (§ 31 Abs. 1):

Auf Anregung der Tierschutzombudspersonen, diverser Tierschutzorganisationen und nach einstimmiger Beschlussfassung des Vollzugsbeirates am 09.11.2022 soll mit dieser Änderung eine Klarstellung für den Vollzug erfolgen.

Zu Z 37 (§ 31 Abs. 1a):

Diese Definition soll für die Sicherung eines einheitlichen Vollzugs gesetzlich verankert werden.

Bei der Zucht von mehreren Tierarten soll die Anzahl der einzelnen Arten prozentual zusammengezählt werden. Werden beispielsweise im Durchschnitt 200 Zierfische (40 % von 500 Zierfischen) und 35 Meerschweinchen (70 % von 50 Tieren) pro Jahr abgegeben, so ist der für die Bewilligungspflicht kritische Wert um 10 % überschritten.

Zu Z 38 (§ 31 Abs. 2):

Anmerkungen diverser Tierschutzorganisationen wurden umgesetzt. Zur Förderung der Umsetzung des Regierungsprogramms betreffend die Minimierung von Qualzucht sollen außerdem Personen mit Kenntnissen über artgemäße Haltung des jeweiligen Tieres in Tierhandlungen die Kunden über ein allfällig erhöhtes Risiko für das Auftreten von Qualzuchtsymptomen informieren.

Die Erfüllung der Informationspflichten durch die Tierhandlungen soll der Behörde nun in schriftlicher Form belegt werden können.

Der in § 13 Abs. 4 geregelte Nachweis besonderer Sachkunde für die Haltung bestimmter Tierarten soll dem Verkäufer vor Kauf des Tieres vorgelegt werden. Der Verkäufer darf erst nach Vorlage dieses Nachweises das erworbene Tier übergeben.

Die Informationspflicht des Züchters bei Abgabe eines Tieres soll auf alle Tiere ausgeweitet werden und nicht wie bisher nur „Hunde und Katzen“ erfassen.

Zu Z 39 (§ 31 Abs. 3):

Ein Rechtschreibfehler wird korrigiert.

Zu Z 40 (§ 31 Abs. 4 2. Satz):

Indem nun auch – falls vorhanden – die Microchipnummer bzw. andere Identifikationsmerkmale bei der Meldung einer Zucht anzuzeigen sind, soll die Meldung der Zucht als Ganzes nicht mehr ausreichend sein. Vielmehr soll jedes Zuchttier einzeln angezeigt werden, wobei bei Bestehen einer Verpflichtung zur Kennzeichnung mittels Microchip jedenfalls die dazugehörige Nummer zu melden ist. Somit ist insbesondere bei Hunden und Katzen die Angabe der Microchipnummer bei der Anzeige als Zuchttier nun obligatorisch.

Falls bei anderen Tierarten ebenfalls eine Kennzeichnungsnummer oder ähnliche Identifikationsmerkmale bestehen, sind diese ebenfalls verpflichtend bei der Meldung anzuzeigen.

Zu Z 42 (§ 37 Abs. 2a):

Den Behörden soll nun auch bei Haltung jener Wildtiere, die durch § 25 Abs. 1 verboten sind, die Möglichkeit einer Abnahme des jeweiligen Tieres eingeräumt werden. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine Verpflichtung zur Abnahme.

Zu Z 43 (§ 39 Abs. 1):

Da neben der Staatsanwaltschaft auch jedes Gericht aufgrund diversioneller Maßnahmen gemäß § 198 StPO von der Strafverfolgung zurücktreten kann, soll auf Anregung der Tierschutzombudsstellen Oberösterreich und Niederösterreich diese Bestimmung dahingehend ergänzt werden.

Zu Z 44 (§ 39 Abs. 3):

Die Änderungen des § 25 müssen auch hier berücksichtigt werden.

Zu Z 45 (§ 41 Abs. 5):

Ein Fehler der letzten Novelle soll korrigiert werden.

Zu Z 48 (§ 44 Abs. 29a):

In Absprache mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus soll eine Klarstellung hinsichtlich der Umbaumaßnahmen im Rahmen des Projekts gemäß § 44 Abs. 30 erfolgen. Somit sind für die teilnehmenden Betriebe rechtliche Unsicherheiten betreffend die Auslegung des Wortes „Umbaumaßnahmen“ beseitigt.

Zu Z 49 (§ 44 Abs. 34):

Mehrere Falschzitationen in § 44 Abs. 34 werden korrigiert.

Zu Z 50 (§ 44 Abs. 36 bis 39):

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

Die Anwendung der Ausnahmeregelung in § 44 Abs. 17 soll ab 01.01.2024 nicht mehr möglich sein. Wenn jedoch vor diesem Zeitpunkt bereits Tierarten oder Tierrassen in einer Verordnung zur Minimierung von Qualzucht geregelt sind, ist die Ausnahmebestimmung in § 44 Abs. 17 ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf die jeweilige Tierart oder Tierrasse nicht mehr anwendbar.

Quelle:

[www.facebook.com/haustiermesse/posts/pfbid0u61SzQe6erxKudJnq3QzTyRPiddKJVivLqgyxMMSI5MEZthLUzGmzTRtDWIEza3NI](https://www.facebook.com/haustiermesse/posts/pfbid0u61SzQe6erxKudJnq3QzTyRPiddKJVivLqgyxMMSI5MEZthLUzGmzTRtDWIEza3NI)

[www.facebook.com/haustiermesse/posts/pfbid025MCmGwwpGRxoqaF82YG62dHWXokfSCDoBncsRsCYB3hhHyIzRqKmpn8xSSksyKHil](https://www.facebook.com/haustiermesse/posts/pfbid025MCmGwwpGRxoqaF82YG62dHWXokfSCDoBncsRsCYB3hhHyIzRqKmpn8xSSksyKHil)